

Inhaltsverzeichnis

Abrechnung wahlärztlicher Leistungen durch Honorarärzte.....	2
Ausfallhonorar bei Terminabsage des Patienten?	4
Wann ist die Praxisverlegung aus „Gründen der vertragsärztlichen Versorgung“ nicht genehmigungsfähig?	6
Wem gehören die Domainrechte bei einer Gemeinschaftspraxis?.....	7
Impressum der Homepage rechtssicher gestalten bei: praxisparallelem Gewerbe, (Zahn-) Arztpraxis-GmbH und Privatklinik	8

MESSNER MARCUS

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

JEAN-PIERRE-JUNGELS-STR. 6, 55126 MAINZ

TEL.: 0 61 31 – 96 05 70, FAX: 0 61 31 – 9 60 57 62

BRÜDER-GRIMM-STR. 13, 60314 FRANKFURT/MAIN

TEL.: 0 69 – 48 98 69 61-0, FAX: 0 69 – 48 98 69 61-9

INFO@MESSNER-MARCUS.DE

WWW.MESSNER-MARCUS.DE

REGISTERGERICHT KOBLENZ

REGISTER-NR.: PR 20150

Abrechnung wahlärztlicher Leistungen durch Honorarärzte

Joachim Messner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

Bei stationärer Behandlung von Wahlleistungspatienten im Krankenhaus können von Honorarärzten, die nicht am Krankenhaus angestellt sind, erbrachte Wahlleistungen nicht als Wahlleistungen abgerechnet werden. Dies gilt auch bzw. obwohl die Leistungen vollumfänglich und ordnungsgemäß ausgeführt wurden.



In den Entscheidungen des Landgerichts (LG) München I, Urteil vom 24.02.14, Az. 9 S 9168/13 und des Landgerichts Düsseldorf, Urteil vom 06.03.14, Az. 21 S 187/12 (nicht rechtskräftig), berufen sich die beiden Gerichte auf die sog. „Wahlarztkette“. Die Vergütung von Krankenhausleistungen ist im Krankenhausgesetz und Krankenhausentgeltgesetz abschließend geregelt. Insbesondere in § 17 Krankenhausentgeltgesetz wird die Möglichkeit ausgeschlossen im Rahmen der freien Vertragsgestaltung Honorarärzten, die gerade nicht unter die Regelung des § 17 Abs. 3 S. 1 Krankenhausentgeltgesetz fallen, die Abrechnung wahlärztlicher Leistungen zu ermöglichen, so die beiden Landgerichte. Voraussetzung zur Wahlleistungsliquidation ist daher nach den beiden Urteilen stets, dass liquidationsberechtigte Ärzte, d.h. angestellte Ärzte des Krankenhauses, den Patienten behandeln.

Nach wie vor ist die Abrechnung wahlärztlicher Leistungen durch Honorarärzte umstritten, es existiert unterschiedliche Rechtsprechung. Umstritten sind insbesondere die Fragen, ob (1) das Krankenhausentgeltgesetz die Abrechnung wahlärztlicher Leistungen auch durch Honorarärzte zulässt, die im Krankenhaus zeitlich befristet freiberuflich tätig sind und (2) welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit von einer „Veranlassung“ im Sinne von § 17 Abs. 3 S. 1 Krankenhausentgeltgesetz im Hinblick auf das Tätigwerden der Ärzte innerhalb der Wahlarztkette ausgegangen werden kann.

Wegen der Unterschiedlichkeit der Rechtsprechung zur Frage der Abrechnung wahlärztlicher Leistungen muss daher bei der Beratung von Kliniken im Zusammenhang mit Honorararztverträgen darauf geachtet werden, dass diese möglicherweise bereits deswegen in Angestelltenverträge umgewandelt bzw. von vorneherein ein anderes Rechtsverhältnis mit dem leistenden Facharzt eingegangen wird. Dabei sind dann auch die rechtlichen Rahmenbedingungen der Vernetzung ambulanter und stationärer Tätigkeit zu beachten.

Wichtig ist, so auch das Bundessozialgericht (BSG) zuletzt mit Urteil vom 19.09.13, Az. B 3 KR 8/12 R, dass das SGB V von einer strikten Trennung zwischen ambulanter und stationärer Leistungserbringung ausgeht und im Vertragsarztrecht eigene Organisations- und Vergütungssysteme bestehen. Die Differenzierung ambulant / stationär durchzieht das gesamte SGB V noch immer in allen Leistungsbereichen. Die grundsätzliche Trennung der ambulanten von der stationären Versorgung kann nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung durchbrochen werden. Das Leistungserbringungsrecht orientiert sich daher immer noch an der Differenzierung / Trennung zwischen ambulanten und stationären Leistungen, die jeweils auf die besonderen Bedürfnisse und Eigenarten des betroffenen Leistungssektors mit seinen besonderen Organisations- und Vergütungsregelungen zugeschnitten sind. Für die vom Gesetzgeber in den letzten Jahren verstärkt angestrebte sektorenübergreifende Versorgung der Versicherten mit einer verbesserten Abstimmung und Verzahnung der stationären mit den ambulanten Leistungen im Interesse der Patienten, sind deshalb aufwändige gesetzliche und vertragliche Konstruktionen erforderlich. Zur Umsetzung der sektorenübergreifenden Verzahnung von ambulanten und stationären Leistungen sind nicht nur auf der Ebene des Leistungsrechts besondere gesetzliche Regelungen erforderlich, sondern darüber hinaus auch zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern im Bereich des Leistungserbringerrechts.

Quelle: *LG München 1, Urteil v. 24.02.14, Az. 9 S 9168/13;*
LG Düsseldorf, Urteil v. 06.03.14, Az. 21 S 187/12 (nicht rechtskräftig)

Ausfallhonorar bei Terminabsage des Patienten?

Henriette Marcus, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht

Immer wieder einmal wird die Frage aufgeworfen, ob die Arztpraxis Anspruch auf Ausfallhonorar gegenüber dem Patienten hat, der einen Behandlungstermin platzen lässt oder kurzfristig absagt. Hierzu hat es verschiedentlich Rechtsprechung gegeben, die wie folgt zusammengefasst werden kann:



1. **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) einer (Zahn-) Arztpraxis**, wonach Termine generell mindestens 24 Stunden vorher abgesagt werden müssen und anderenfalls ein Ausfallhonorar in Höhe von 75,00 Euro in Rechnung gestellt wird, sind nur dann wirksam, wenn dem Patienten in den AGB eine Entlastungsmöglichkeit eingeräumt wird für den Fall seiner unverschuldeten Terminversäumnis (Landgericht Berlin, Urteil vom 15.04.2005, Az. 55 S 310/04). Daneben müssen die gesetzlichen Regeln zur wirksamen Einbeziehung von AGB eingehalten werden.
2. **Termin-Anmeldeformulare, wonach Termine mindestens 24 Stunden vorher abgesagt werden müssen** und anderenfalls den privat versicherten Patienten ein Ausfallhonorar für den Behandlungszeitraum in Rechnung gestellt wird, sind dann wirksam vereinbart, wenn es sich um eine reine Bestellpraxis handelt. Der Verdienstaufschlag muss nachweislich entstehen, wenn durch zu kurzfristige Terminversäumnis (24 Std. und weniger) des Patienten andere Patienten nicht rechtzeitig informiert werden können, so dass deren Behandlung nicht vorgezogen werden kann und der (Zahn-) Arzt nachweislich beschäftigungslos bleibt (Amtsgericht Neukölln, Urteil vom 07.10.2004, Az. 4 C 179/04). Eine solche Vereinbarung verstößt nicht gegen die GOÄ/GOZ oder gegen die Regeln für Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff BGB, anderweitige Beschäftigung mit Verwaltungstätigkeit kann dem (Zahn-) Arzt nicht entgegen gesetzt werden, so das Amtsgericht Neukölln.

www.messner-marcus.de

3. Die **Höhe des Ausfallhonorars** richtet sich nach der konkret vereinbarten Behandlungsdauer. Die Höhe kann daher erheblich sein, wenn z.B. ein Kieferorthopäde mit langen Terminsvorläufen arbeitet und die einzelnen Behandlungszeiten nachweislich mehrere Stunden in Anspruch nehmen, so das Landgericht Konstanz, Urteil vom 27.05.1994, Az. 1 S 237/93.

Fazit:

Betreiben Sie eine Bestellpraxis? In diesem Fall kann ein Ausfallhonorar sinnvoll vereinbart werden. Andernfalls wird auch eine rechtlich zulässige Vereinbarung nur schwer und selten durchsetzbar sein.

Wann ist die Praxisverlegung aus „Gründen der vertragsärztlichen Versorgung“ nicht genehmigungsfähig?

Henriette Marcus, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht



Hat der Zulassungsausschuss zu prüfen, ob der Sitzverlegung einer vertragsärztlichen Praxis (§ 24 Abs.7 Ärzte-ZV) oder einem Verzicht auf die eigene vertragsärztliche Zulassung, um andernorts auf dem verlegten Angestelltensitz tätig zu werden (§ 103 Abs.4 a/b SGB V) „Gründe der vertragsärztlichen Versorgung entgegen stehen“, reicht eine bloße Beeinträchtigung der bestehenden Versorgung an dem bisherigen Ort des Vertragsarztsitzes nicht aus, so das Sozialgericht Aachen mit Urteil vom 04.10.2013, Az. S 7 KA 3/12.

Wie das Merkmal entgegenstehender „Gründe der vertragsärztlichen Versorgung“ auszulegen ist, hatte das Sozialgericht Aachen mit Urteil vom 04.10.2013, Az. S 7 KA 3/12, zu entscheiden. Danach müssen gravierendere Gründe vorliegen, als nur eine bloße Beeinträchtigung. Solche gravierenden Gründe liegen erst dann vor, so das SG Aachen, wenn durch Verlegung des Vertragsarztsitzes eine flächendeckende Versorgung nicht mehr sichergestellt ist. In diesem Zusammenhang kann eine konkrete Überprüfung vor Ort u.a. anhand der Arzt-Einwohner-Relation nach der Bedarfsplanungsrichtlinie zu dem betreffenden Fachgebiet erfolgen. So ist z.B. zur Frage der Versorgungsdichte im hausärztlichen Bereich in der neuen Bedarfsplanungsrichtlinie für Ärzte seit 01.01.2013 bundeseinheitlich eine Verhältniszahl von 1:1.671 festgelegt. Auch zur Frage der zumutbaren Entfernung in km für die Anfahrt zum nächsten Haus- oder Facharzt ist bereits einschlägige Rechtsprechung ergangen, auf die argumentativ abzustellen ist (z.B. SG Marburg, Urteil vom 17.03.2010, Az. S 12 KA 281/09).

Quelle: *Sozialgericht Aachen, Urteil vom 04.10.2013, Az. S 7 KA 3/12;*
Sozialgericht Marburg, Urteil vom 17.03.2010, Az. S 12 KA 281/09;

Wem gehören die Domainrechte bei einer Gemeinschaftspraxis?

Henriette Marcus, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht



Zur Frage, wem bei einer Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer GbR die Rechte an einer Domain gehören, die durch einen der Gesellschafter geschützt wurde, entschied das Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg mit Urteil vom 12.02.2014, Az. 7 U 159/13, dass es darauf ankommt für wen und durch wen diese angemeldet und genutzt wurde.

In dem entschiedenen Fall einer GbR-Gemeinschaftspraxis hatte eine der GbR-Mitgesellschafterinnen (eine der Praxispartnerinnen) die Domain der Praxis gesichert und auf ihren Namen bei der zentralen Registrierungsstelle Denic (www.denic.de) registrieren lassen. Das OLG stellte fest, dass die laufende Domain nach §§ 713, 667 BGB als Rechtsposition an die GbR heraus zugeben und auf diese zu übertragen ist, wenn die Domain „im Auftrag“ und „für die GbR“ geschützt wurde. Dies ist dann der Fall, so das Gericht, wenn die ausführende Person außerhalb der GbR nicht berechtigt war bzw. ist dieselben Tätigkeiten wie in der GbR auch in eigenem Namen und auf eigene Rechnung alleine durchzuführen, mithin keine konkurrierende Tätigkeit zur GbR gesellschaftsvertraglich erlaubt ist, die Domain ausschließlich für Zwecke der GbR genutzt worden ist und von der GbR das jährliche Entgelt zum Erhalt der Domain entrichtet wurde (sog. „gesellschaftsbezogenes Geschäft“).

Empfehlung:

Achten Sie in Ihren Praxiskauf- und Gesellschaftsverträgen auf die Regelung von Marken-, Lizenz- und Domainrechteinhaberschaft durch entsprechende Vertragsklauseln. Die Internetpräsenz der Betriebe wird zunehmend wirtschaftlich wertvoll, so dass die Rechtsinhaberschaft zunehmend einen wirtschaftlichen Wert darstellt.

Quelle: *Oberlandesgericht Brandenburg, Urteil vom 12.02.2014, Az. 7 U 159/13;*

**Impressum der Homepage rechtssicher gestalten bei:
praxisparallelem Gewerbe, (Zahn-) Arztpraxis-GmbH und Privatklinik**

Milana Sönnichsen, Rechtsanwältin

Achtung bei der Gestaltung Ihrer Internetpräsenz! Nicht nur das Fehlen, sondern auch die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit wesentlicher Informationen über ein ärztlich geleitetes Unternehmen kann eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung der Wettbewerbszentrale für unlauteren Wettbewerb oder die Abmahnung eines Praxis-Konkurrenten rechtfertigen.



Die neuen vielfältigen Möglichkeiten unternehmerischer Beteiligung für Ärzte z.B. in Form von ambulanten Heilkundeunternehmen in der Rechtsform der GmbH, die Inhaberschaft von Privatklinikkonzessionen, etwa im Bereich ästhetischer Medizin, aber auch praxisparallele Gewerbeinstitute erfordern bei der Gestaltung der Internetpräsenz bei den Angaben des Impressums besondere Sorgfalt. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4-6 Telemediengesetz muss der Betreiber einer Internetseite korrekte Informationen über Handelsregister, Handelsregisternummer und Umsatzsteueridentifikationsnummer auf der Internetseite angeben, so dass ein Verbraucher ohne weitere Anstrengung die Identität des Unternehmens feststellen kann.

Besondere Vorsicht ist dann geboten, wenn sich eine ärztliche GmbH oder eine Privatklinik eines Markennamens zur besseren Wiedererkennung auf Ihrer Internetpräsenz und auf Praxis-Schildern bedient, der nicht mit der im Handelsregister registrierten Firmenbezeichnung übereinstimmt. Die Angaben im Impressum einer Homepage müssen exakt den Angaben des Handelsregisters entsprechen. Auch spätere Änderungen oder Ergänzungen der Einträge im Handelsregister sollten unverzüglich in der Internetpräsenz angepasst werden. Seit Inkrafttreten der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (UGP-Richtlinie 200/13/EG vom 08. Juni 2000) betrachten die Gerichte – zuletzt Kammergericht Berlin mit Urteil vom 06.12.2011, Az. 5 U 144/10 - die vorgenannten Angaben als „wesentliche“ Informationen im

www.messner-marcus.de

Sinne des Wettbewerbsrechts. Bei Fehlen oder Unvollständigkeit ebenso wie bei Fehlern in der Impressumsangabe kann der (zahn-)ärztliche Homepage-Betreiber erfolgreich kostenpflichtig abgemahnt werden.

Empfehlung:

Es empfiehlt sich, die Gestaltung der ärztlichen Homepage vor ihrer Freischaltung einer rechtlichen Kontrolle zu unterziehen, um nicht nur die berufsrechtlichen, sondern auch die wettbewerbsrechtlichen Aspekte zu prüfen und eine rechtssichere Internetpräsenz sicherzustellen.

Quelle: *Kammergericht Berlin, Urteil vom 06.12.2011, Az.: 5 U 144/10; Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: I-4 U 192/07, 4 U 192/07; RL 2000/31/EG vom 08. Juni 2000;*